

Gesamtversorgungsvertrag gemäß § 72 Abs. 2 SGB XI

Erfahrungen zur Umsetzung im Freistaat Sachsen

Annett Lotze

Referatsleiterin Pflege der vdek-Landesvertretung

Verband der Ersatzkassen e. V.

Landesvertretung Sachsen

Workshop „Umsetzung der Regelung des Gesamtversorgungsvertrages –
aus der Praxis für die Praxis“ am 20.11.2019 in Bonn

Einführung und gesetzliche Regelungen

Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

1.7.2008

Schaffung der Rechtsgrundlage § 72 Abs. 2 SGB XI

Beschluss Landespflegeausschuss und Pflegesatzkommission

2.6.2010

Empfehlungen zur Umsetzung für Gesamtversorgungsverträge in Sachsen inkl. Schaffung vertraglicher Grundlagen – Inkrafttreten am 1.10.2010

Bekanntmachung/Veröffentlichung des Sozialministeriums im Sächsischen Amtsblatt

28.10.2010

Abschluss von Gesamtversorgungsverträgen ab Oktober 2010

Zielsetzungen

- Vereinfachung Verwaltungsverfahren
- Bürokratieabbau
- Förderung Transparenz im Handeln
- Einrichtungsübergreifender Personaleinsatz
- Nutzung gemeinsamer Strukturen
- Erleichtert Schaffung zeit- und bedarfsgemäßer Versorgungsstrukturen z. B. Wohnen im Quartier

Struktur und Anforderungen

- ein Versorgungsvertrag für mehrere Pflegeangebote
- örtlich und organisatorisch zusammengehörig
- weiterhin selbstständig wirtschaftend
- übergreifender Personaleinsatz
- eine verantwortliche Pflegefachkraft sowie eine Stellvertretung bei Erfüllung definierter Bedingungen z. B. Anzahl Einrichtungen und Anzahl Pflegeplätze
- in jeder verbundenen Einrichtung Einsatz einer weiteren stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft

Umsetzung im Freistaat Sachsen

- 32 Gesamtversorgungsverträge mit 27 Trägern
- darin eingebunden sind
 - 28 Tagespflegen
 - 24 Pflegedienste
 - 11 vollstationäre Pflegeeinrichtungen
 - 6 Kurzzeitpflegen
- häufigste Kombination: zwei Pflegeeinrichtungen v. a. ambulanter Pflegedienst und Tagespflege mit Stellenteilung verantwortliche Pflegefachkraft

Fazit und Ausblick

- Die Träger von Pflegeeinrichtungen machen von Gesamtversorgungsverträgen zu wenig Gebrauch, da der Mehrwert für sie zu gering ist
- Die Empfehlung des Landespflegeausschuss ist nicht mehr bedarfsgerecht und soll überarbeitet werden
- Die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen (LVSP) ermöglichen zwischenzeitlich flexible vertragliche Regelungen in Abhängigkeit vom Versorgungskonzept der Einrichtungsträger
- Neue Versorgungskonzepte sind selten, werden aber von den LVSP unterstützt, z. B. Einrichtung mit einer Pflegeoase + Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI und § 39 c SGB V, Quartiersprojekt in Entwicklung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Annett Lotze
Referatsleiterin Pflege der
vdek-Landesvertretung Sachsen
Tel.: 0351 / 87655-35, Fax: 0351 / 87655-43, annett.lotze@vdek.com